

weil ihr Einsatz die Schwere des Verbrechens beeinflussen' und daher auch für die Strafzumessung von Bedeutung sein kann.

§ 212 spricht lediglich von der Tötung eines Menschen, die Mittel sind nicht besonders bezeichnet. Für die Tatbestandsmäßigkeit ist es gleichgültig, ob der Täter die Handlung mit einem Beil, einer Pistole oder einem anderen sachlichen Mittel begangen hat. Dagegen ist die Verwendung bestimmter Mittel mitbestimmend für die Schwere des Verbrechens.

c) Da in den Mitteln der Zweck des Menschen seine erste gegenständliche, objektive Gestalt annimmt, sind sie ein wesentliches Moment für die Einschätzung des menschlichen Handelns. Das trifft gleichermaßen auch auf das verbrecherische Handeln zu. In dem Mittel, dessen sich der Verbrecher bei der Tatausführung bedient, zeigt sich bereits seine verbrecherische Zwecksetzung. Von großer Bedeutung ist diese Erkenntnis für den Nachweis eines versuchten Verbrechens, weil der Einsatz bestimmter Mittel ein objektives Kriterium für den Anfang der Ausführung eines bestimmten Verbrechens sein kann. Schon daraus ergibt sich, daß die Untersuchung der vom Verbrecher eingesetzten Mittel nicht nur dann von Bedeutung ist, wenn die Mittel in einem Tatbestand durch besondere Merkmale gekennzeichnet sind. Auch wenn eine gesetzliche Fixierung nicht erfolgte, ist ihre Untersuchung notwendig, weil sie in jedem Fall als Beweis für den Umfang und die Intensität der verbrecherischen Zwecksetzung dienen.

d) Die Mittel müssen deshalb auch dann bei der Beurteilung des Grades der Gefährlichkeit und Verwerflichkeit des Verbrechens berücksichtigt werden, wenn der Verbrecher nicht zum Einsatz der von ihm zur Verbrechensbegehung vorgesehenen Mittel gekommen ist oder seine verbrecherischen Ziele nicht mit den von ihm eingesetzten Mitteln hat verwirklichen können, etwa weil ihm auf Grund der Wachsamkeit der Werk tätigen oder ihrer Sicherheitsorgane rechtzeitig das verbrecherische Handwerk gelegt worden ist, seine verbrecherischen Pläne durchkreuzt worden sind oder auch weil der Verbrecher sich über die Wirksamkeit der von ihm eingesetzten Mittel getäuscht oder diese nicht richtig angewendet hat.

So gelang es z. B. dem Verbrecher Burianek und seinen Komplizen auf Grund verschiedener Umstände, vor allem aber dank der Wachsamkeit der Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik nicht, mit Hilfe seines Sprengkoffers die Eisenbahnbrücke bei Erkner (Spindlersfeld) zu sprengen und den „Blauen Expresß“ Berlin—Warschau—Moskau